



BEKANNTMACHUNG

der Veröffentlichung des Entwurfs zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 34 „Batteriespeicher Holzheim 1“

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

In der Sitzung vom 10.02.2026 hat der Gemeinderat den Entwurf zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 34 „Batteriespeicher Holzheim 1“ in der Fassung vom 10.02.2026 gebilligt.

Änderungsbereich

Der Änderungsbereich befindet sich südlich des Ortsteils Holzheim.



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Die Gemeinde Holzheim im Landkreis Donau-Ries plant den Aufbau einer langfristig gesicherten und autarken kommunalen Energieversorgung. In diesem Zusammenhang stehen zum einen der Ausbau erneuerbarer Energieträger als auch der Aufbau von Speicherkapazitäten. Entsprechendes Ziel ist der Bau einer Batteriespeicheranlage, deren Zulässigkeit durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. § 1 Abs. 3 BauGB gewährleistet werden soll.

Verfahrensart

Die Aufstellung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Regelverfahren mit frühzeitiger Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie mit der Erstellung eines Umweltberichtes. Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

Der Entwurf zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes kann mit der Begründung und dem Umweltbericht im Rahmen der Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 02.03.2026 bis einschließlich 02.04.2026

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Holzheim unter <https://www.gemeinde-holzheim.de/leben-wohnen/planen-bauen/laufende-bauleitplanverfahren/> eingesehen werden. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die voran genannten Unterlagen im Rathaus, Geschäftszimmer, Anschrift: Kirchplatz 6, 86684 Holzheim sowie zusätzlich in der Verwaltungsgemeinschaft Rain, Bauverwaltung Zimmer 18 (1. OG) Anschrift: Münchner Straße 42, 86641 Rain während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Während dieser Frist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Holzheim sind:

Dienstag	von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr,
Donnerstag	von 16:00 Uhr – 18:00 Uhr Bürgersprechstunde
Freitag	von 10:00 Uhr – 12:00 Uhr.

Die Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Rain sind:

Montag bis Freitag	von 08.00 Uhr – 12.30 Uhr,
Dienstag und Donnerstag zusätzlich	von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag	Bürgerservice bis 18.00 Uhr

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden (info@gemeinde-holzheim.de oder christiane.wuerth@vg-rain.de); bei Bedarf können diese auch auf anderem Wege abgegeben werden (z. B. in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift).

Gemäß § 4a Abs. 5 BauGB können nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den 23. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des 23. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

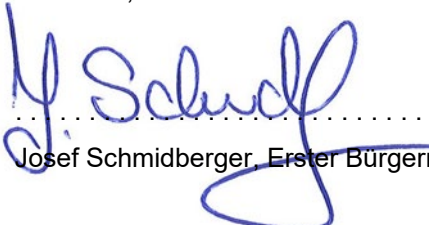
- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Mensch, Kultur und sonstigen Sachgütern;
- die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Themen Geräuschemissionen und -immissionen, Natur- und Biotopschutz, Artenschutz, Flächeninanspruchnahme, Brandschutz.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt. Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Holzheim, den 23.02.2026


.....
Josef Schmidberger, Erster Bürgermeister



Veröffentlicht am: 24.02.2026
Abgenommen am : 07.04.2026